

**Nichtamtliche Lesefassung**  
**Geschäftsordnung**  
**des Senates der Universität Trier**  
**vom 10. November 2005**  
geändert am 07.11.2024

Der Senat der Universität Trier hat sich am 10. November 2005 folgende Geschäftsordnung gegeben. Sie tritt am 11. November 2005 in Kraft.

Trier, 10. November 2005

Professor Dr. Peter Schwenkmezger  
Vorsitzender des Senates

## **§ 1 Vorsitz**

Die Präsidentin oder der Präsident der Universität führt als vorsitzendes Mitglied die Verhandlungen des Senats. Das vorsitzende Mitglied eröffnet und schließt die Sitzung, sorgt für einen geordneten Ablauf der Verhandlung und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung.

## **§ 2 Einberufung des Senates und Tagesordnung**

(1) Der Senat verhandelt und beschließt grundsätzlich nur in Sitzungen. In dringenden Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren (§ 11) möglich. In der Regel werden die Sitzungstermine jeweils in der ersten Sitzung des Semesters für das nächste Semester festgelegt; sie werden universitätsöffentlich im Intranet bekannt gegeben. In dringenden Fällen kann der Senat auch außerhalb der festgelegten Sitzungstermine tagen.

(2) Die Senatssitzungen werden durch das vorsitzende Mitglied unter Beifügung der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In der vorlesungsfreien Zeit beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen. Die Ladung ist zugleich durch Aushang oder an geeigneter Stelle im Intranet bekannt zu machen. Ladungen und Tagesordnungen dürfen, soweit sie in elektronischer Form versandt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, keine Personen bezeichnen, über die beraten oder beschlossen werden soll.

(3) Der Senat muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt.

(4) Jedes Mitglied des Senats kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen.

(5) Anträge mit den dazugehörigen Unterlagen sollen möglichst drei Wochen vor dem Sitzungstermin in Form einer beschlussreifen Vorlage beim vorsitzenden Mitglied eingereicht werden. Anträge auf Ergänzung der mit der Einladung versandten Tagesordnung (Abs. 2) und Unterlagen über Stellenbesetzungsvorschläge für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind spätestens sechs Tage vor dem Sitzungstermin beim vorsitzenden Mitglied einzureichen. Die Anträge werden von diesem umgehend den Mitgliedern des Senats bekannt gegeben.

(6) Vor Eintritt in die Tagesordnung oder die Verhandlung eines Tagesordnungspunktes kann die Tagesordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erweitert, gekürzt und umgestellt werden. Das Recht des Präsidiums gemäß § 79 Abs. 5 Satz 2 HochSchG bleibt unberührt. Eine Erweiterung der Tagesordnung durch Stellenbesetzungsvorschläge für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Berufungslisten) ist ausgeschlossen.

(7) Kann in einer Sitzung über Tagesordnungspunkte nicht beraten und beschlossen werden, so sind diese zu Beginn der folgenden Sitzung zu behandeln.

### **§ 3 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(2) Kann eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht eröffnet werden, beruft das vorsitzende Mitglied binnen vierzehn Tagen mit gleicher Tagesordnung eine zweite Sitzung ein, bei der die Zahl der anwesenden Mitglieder für die Beschlussfassung ohne Bedeutung ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

### **§ 4 Öffentlichkeit**

(1) Der Senat tagt hochschulöffentlich. Seine Ausschüsse tagen nicht öffentlich. Auf Antrag können sie die Öffentlichkeit der Mitglieder der Universität (§ 5 GrundO) für einzelne Sitzungen und Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder herstellen, soweit dem nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann der Senat die Öffentlichkeit ausschließen.

(3) Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit und auf Herstellung der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(4) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

(5) Die Beratung über die Eignung für ein Amt in der Selbstverwaltung und über die Amtseinführung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

### **§ 5 Verschwiegenheitspflicht**

Die Verschwiegenheitspflicht der Senatsmitglieder bestimmt sich nach § 42 HochSchG.

### **§ 6 Anhörung**

(1) Werden im Senat oder in seinen Ausschüssen Angelegenheiten einer zentralen Einrichtung behandelt, ist ihrer Leitung oder geschäftsführenden Leitung Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben. Entsprechendes gilt für die Leitung der Universitätsbibliothek.

(2) Darüber hinaus kann das vorsitzende Mitglied Nichtmitgliedern die Anwesenheit gestatten oder sie zur Beratung hinzuziehen, wenn dies sachdienlich und die Verschwiegenheit gesichert ist. Auf Widerspruch eines Mitgliedes entscheidet der Senat. Weitergehende Anhörungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 7 Anträge**

(1) Anträge können nur von Mitgliedern des Senats gestellt werden; § 72 Abs. 5 HochSchG bleiben unberührt.

(2) Vor der Beratung des Antrages kann der Senat beschließen:

- a) nicht in die Einzelberatung einzutreten (Nichtbefassung),
- b) den Antrag zu vertagen,
- c) den Antrag an einen Ausschuss zur Beratung zu überweisen,
- d) die Entscheidung dem Präsidium der Universität zu übertragen.

(3) Nach der Beratung wird der abstimmungsreife Antrag verlesen. Unmittelbar danach ist über den Antrag abzustimmen.

(4) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet das vorsitzende Mitglied über die Folge, in der über die Anträge abgestimmt wird. Bei zwei sich gegenseitig ausschließenden Anträgen wird alternativ abgestimmt.

(5) In den Fällen des Abs. 2 d) kann der Senat die Entscheidung jederzeit wieder an sich ziehen, die Entscheidung des Präsidiums aufheben und eine eigene Entscheidung treffen.

## **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.

(3) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur eine Gegenrede zulässig. Danach muss über den Antrag abgestimmt werden.

## **§ 9 Stimmberechtigung**

Das Stimmrecht der Vizepräsidentinnen und/oder der Vizepräsidenten bestimmt sich nach § 82 (1) HochSchG.

## **§ 10 Beschlussfassung**

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Hochschulgesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Sie werden aber im Protokoll gesondert vermerkt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei offener Abstimmung die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, bei geheimer Wahl zwischen zwei Bewerberinnen oder Bewerbern nach dem zweiten Wahlgang das Los, sofern in der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist; bei sonstiger geheimer Abstimmung ist der Antrag abgelehnt.

(2) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Ansonsten erfolgt die Abstimmung offen (Handzeichen). Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig.

(3) Beschlüsse zu einem Tagesordnungspunkt können in der gleichen Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung nicht wieder aufgenommen werden.

(4) Über Gegenstände, auf die in der Einladung (§ 2 Abs. 2) nicht hingewiesen wurde, ist auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder sämtlicher Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe in der folgenden Sitzung erneut abzustimmen.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.

## **§ 11 Beschlussfassung im Umlaufverfahren**

(1) Der Senat beschließt grundsätzlich nur in Sitzungen. In dringenden Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren in einer vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmender Frist gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse nach § 40 Abs. 3 der Grundordnung.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder sämtlicher einer wahlberechtigten Gruppe angehörenden, zur Sache stimmberechtigten Mitglieder des Senates hat die Beschlussfassung in einer Sitzung zu erfolgen.

(3) Beschlüsse im Umlaufverfahren kommen nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmen. Nicht fristgerechte Abgabe der Stimme gilt als Enthaltung.

(4) Über die Beteiligung an der schriftlichen Beschlussfassung und das Abstimmungsverhältnis wird ein Protokoll gefertigt, das vom vorsitzenden Mitglied und einem Mitglied des Senates zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Senates unverzüglich zuzuleiten ist.

(5) Als Tag der Beschlussfassung gilt der Tag der Unterzeichnung des Protokolls durch das vorsitzende Mitglied

## **§ 12 Protokoll**

(1) Über die Sitzung des Senats wird ein Protokoll angefertigt. Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Wird geheim abgestimmt, ist dies zu vermerken.

(2) Das Protokoll wird durch die Universitätsverwaltung angefertigt und vom vorsitzenden Mitglied und der Schriftführerin oder dem Schriftführer des Senates unterzeichnet.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes muss eine Äußerung zu Protokoll genommen werden.

(4) Das Protokoll geht dem in § 42 Abs. 3 der Grundordnung genannten Personenkreis zu. Es ist in der auf die Übersendung folgenden Sitzung zu genehmigen. Das Protokoll ist mit Ausnahme des nicht öffentlichen Protokollteiles unverzüglich im Intranet zu veröffentlichen.

(5) Wichtige Beschlüsse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.

## **§ 13 Ausschüsse**

(1) Der Senat kann die Behandlung einzelner Angelegenheiten auf von ihm gebildete Ausschüsse übertragen. Die Ausschüsse haben beratende Aufgaben und legen dem Senat Entwürfe zur Beratung und Beschlussfassung vor. Minderheitsvoten sind zulässig. Mit der Mehrheit der Mitglieder kann der Senat bestimmte Aufgaben einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen. Satz 4 gilt nicht für die Verabschiedung von Ordnungen. Solchen Ausschüssen gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 HochSchG an.

(2) Die Ausschüsse werden unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche eingeladen. Die Beschlussfassung in den Ausschüssen erfolgt gemäß § 3 und § 10 dieser Geschäftsordnung.

(3) In die Ausschüsse können auch Nichtmitglieder des Senats gewählt werden. § 6 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(4) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, soweit das vorsitzende Mitglied nicht unmittelbar vom Senat bestimmt wird. Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt sich nach § 37 Abs. 8 HochSchG. Der Senat bestellt und ersetzt die Mitglieder der Ausschüsse. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder liegt zunächst bei den Vertreterinnen und Vertretern der im Senat vertretenen Gruppen. Nimmt eine Gruppe ihr Vorschlagsrecht nicht oder nicht vollständig wahr, haben die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen für diese Gruppe Vorschlagsrecht.

(5) Sofern nicht ein vorsitzendes Mitglied durch den Senat bestimmt ist, beruft das vorsitzende Mitglied des Senats die erste Sitzung eines Ausschusses ein und leitet sie bis zur Wahl eines vorsitzenden Mitgliedes.

(6) Die Mitglieder des Senats sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie werden über die Sitzungstermine benachrichtigt. Ihnen ist auf Verlangen die Einsicht in die Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zu gewähren.

(7) Die Öffentlichkeit der Ausschüsse und die Verschwiegenheitspflicht ihrer Mitglieder regelt sich nach § 4 und § 5 dieser Geschäftsordnung.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder von Ausschüssen endet spätestens mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Ausschusses.

(9) Über die Sitzungen der Ausschüsse wird ein Protokoll angefertigt, das innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung vorliegen soll.

## **§ 14 Änderungen der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senates geändert werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Der Senat hat dieser Geschäftsordnung mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder am 10. November 2005 zugestimmt. Sie tritt am 11. November 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 9. November 1978 außer Kraft.